

Welche Haltung nimmt die Kommission in dieser Frage ein?

Welche Haltung nimmt die dänische Regierung in dieser Frage ein?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um das jährliche Töten der Grindwale auf den Faröer-Inseln zu beenden?

Inwieweit kann diese Frage im Fischereiabkommen der EU mit den Faröer-Inseln thematisiert werden?

(<sup>1</sup>) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

### **Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(4. Juni 2002)

Die Kommission setzt sich schon seit langem für ein endgültiges Verbot des kommerziellen Walfangs ein (<sup>1</sup>) und nutzt die Gelegenheit, ihren Standpunkt erneut zu bekräftigen. Sie ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass nicht alle Akteure auf internationaler Ebene diesen Standpunkt vorbehaltlos teilen.

Die Gemeinschaft unterstützt keine Form des Walfangs und gestattet auch nicht den Handel mit daraus gewonnenen Produkten. Die Kommission hat das im Rahmen der Internationalen Walfangkommission (IWC) empfohlene Moratorium unterstützt.

Es steht der Kommission nicht zu, sich zur Haltung der dänischen Regierung zu äußern, die am besten in der Lage ist, die gestellte Frage zu beantworten.

Die Kommission hat in dieser Angelegenheit keinerlei Handlungsbefugnis, da der EG-Vertrag auf die Färöer keine Anwendung findet (<sup>2</sup>). Folglich gelten auf dem EG-Vertrag gründende Naturschutzbestimmungen dort nicht, was insbesondere für die Habitat-Richtlinie (<sup>3</sup>) und die CITES-Verordnung (<sup>4</sup>) gilt.

In den Fischereiabkommen zwischen der Union und den Färöer geht es nicht um Wale.

(<sup>1</sup>) Mitteilung der Kommission an den Rat über „Den Schutz der Wale im Rahmen der Internationalen Walfangkommission“ KOM(92) 316 endg.

(<sup>2</sup>) Dokumente betreffend den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, Zweiter Teil Anpassungen der Verträge, Titel II Sonstige Anpassungen, Artikel 26, ABl. L 73 vom 27.3.1972; EG-Vertrag, Artikel 299 Absatz 6 Buchstabe a.

(<sup>3</sup>) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(<sup>4</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft; ABl. L 384 vom 31.12.1982.

(2002/C 301 E/071)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0910/02**

**von Gabriele Stauner (PPE-DE) und Paul Rübiger (PPE-DE) an die Kommission**

(5. April 2002)

*Betrifft:* Sapard-Mittel für Polen

Nach einer Meldung der österreichischen Tageszeitung „Der Standard“ vom 20.3.2002 bestehen für das Beitrittskandidatenland Polen erhebliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Projekten im Rahmen der Vorbeitrittsilfe Sapard.

1. Kann die Kommission bestätigen, dass von den 529 Mio. Euro, die nach der finanziellen Vorausschau der „Agenda 2000“ seit Anfang 2000 für Sapard zur Verfügung stehen, bisher kein einziger Euro an Polen ausgezahlt wurde?
2. Kann die Kommission mitteilen, worin die Schwierigkeiten bestanden, durch Sapard geförderte Projekte in Polen zu bewilligen?
3. Stimmt es, dass die polnische „Agentur für Restrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft“ in einen Korruptionsskandal verwickelt war und daher von Brüssel nicht als offizielle Zahlstelle für Sapard-Mittel in Polen anerkannt wurde?
4. Wenn ja, wie hoch beziffern sich die Verluste, die der Gemeinschaftshaushalt durch diesen Korruptionsskandal erlitten hat?

### **Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission**

(14. Mai 2002)

1. Die Kommission kann bestätigen, dass Polen noch (April 2002) keine Gemeinschaftsmittel für das besondere Beitrittsprogramm für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Sapard) erhalten hat, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, die es der Kommission erlauben, der Sapard-Stelle in Polen die Verwaltung der Maßnahmen im Rahmen des Programms zu übertragen.

2. Um die Ziele des Instrumentes Sapard zu verwirklichen, müssen insbesondere in den begünstigten Kandidatenländern verschiedene Aufgaben erfüllt werden. Eine Beschreibung dieser Aufgaben ist im Bericht der Kommission über das Instrument Sapard an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen<sup>(1)</sup> enthalten. Zusätzlich zu den Informationen in diesem Bericht ist festzuhalten, dass bislang für sieben Länder (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, die Tschechische Republik und die Slowakei) ein Beschluss der Kommission ergangen ist, um ihnen die Verwaltung der Hilfe für Sapard zu übertragen. Die anderen Kandidatenländer kommen gut voran und voraussichtlich kann die Kommission bald weitere Beschlüsse zur Übertragung der Verwaltung der Hilfe fassen. Polen befindet sich dabei in einem fortgeschrittenen Stadium. Bevor dies abgeschlossen ist, kann jedoch keine Projektauswahl stattfinden.

3. Die Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (ARMA) ist eine dem polnischen Landwirtschaftsministerium unterstehende Regierungseinrichtung, die außerdem von der Regierung damit beauftragt wurde, ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IACS) einzurichten, das Polen braucht, um im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bestimmte Zahlungen abwickeln zu können. ARMA ist zwar diejenige Stelle, die als die Sapard-Stelle benannt wurde, doch sind ihre Aufgaben von denen des IACS getrennt. IACS ist das System, mit dem nach dem Beitritt die Zahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt an die Landwirte verwaltet werden. Sapard ist ein beitragsvorbereitendes Programm, das den Ländern bereits vor dem Beitritt helfen soll, mit der Umstrukturierung der Landwirtschaft zu beginnen. Beide Systeme sind operativ und administrativ voneinander getrennt.

ARMA erhält seit 1998 PHARE-Mittel zur Einrichtung dieses IACS-Systems. Im September 2001 entdeckte die Kommission zahlreiche Unregelmäßigkeiten. Daraufhin wurde die gesamte PHARE-Hilfe bis zu einer weiteren Klärung durch die polnischen Behörden und dem Ergebnis einer Rechnungsprüfung ausgesetzt. Die polnischen Behörden setzten unabhängig davon ebenfalls ihre eigenen Untersuchungen in Gang.

4. Die Kommission hat von Anfang an die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die in IACS geflossenen PHARE-Mittel zu sichern. Daher und wegen der Ausstellung einer Einziehungsanordnung über einen Betrag in Höhe von 2,8 Mio. EUR sind dem Gemeinschaftshaushalt keine Verluste entstanden. Die Kommission wartet nun ab, welche weitere Informationen die Ergebnisse der Untersuchung durch die polnischen Behörden erbringen und wie diese IACS voranbringen.

<sup>(1)</sup> KOM(2001) 341 endg.